

**Satzung für den Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde K r e b e c k
Landkreis Duderstadt
vom 17.5.1963**

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl.Sb I S.55) wird von der Gemeinde K r e b e c k folgende Satzung erlassen:

§ 1

Über das in der Flandarstellung durch blau gestrichelte Linie umrandete Gebiet ist ein Bebauungsplan nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI.I S.341) aufgestellt worden.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanung sind:

1. Plan im Maßstab 1 : 1000
2. Begründung entsprechend § 9 (b)
 - a) Entlang des Hasenweges (Baugebiet II) sollen nur zweigeschossige Wohnhäuser ohne ausgebautem Dachgeschoss mit flachen Dächern ca. 35° Dachneigung errichtet werden. Gemischtes Wohngebiet.
 - b) Die Häuser im Baugebiet I sind nur als eingeschossige Wohnhäuser evtl. mit niedrigem Drempe, mit ganz oder teilweise ausgebautem Dachgeschoss auszuführen. Diese eingeschossigen Häuser an der neuen Wohnstraße sollen die Giebelstellung zur Straße erhalten. Dachaufbauten sind zulässig.
 - c) Die Errichtung landwirtschaftlicher Bauten (kleinen Stallungen usw.) beim Wohnhause unter Beibehaltung der Dachform des Wohnhauses ist zulässig. Gemischtes Wohngebiet.
 - d) Die Gebäude müssen außen geputzt werden und einen hellen freundlichen Überputz oder Anstrich erhalten.
 - e) Die im Bebauungsplan festgesetzten Baufluchtlinien und Grenzabstände sind einzuhalten. Nur offene Bebauung mit Einzelhäusern ist zulässig.
 - f) Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 600qm betragen.
 - g) Die zu errichtenden Wohngebäude dürfen mit dem Erdgeschoßfußboden (Sockel) i.M. höchstens 1 mtr. über Terrain liegen.
 - h) Auf jedem Wohngrundstück ist mindestens ein Einstellplatz oder Einstellraum für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Die Entfernung von der Straßengrenze bis Garagentor muß mindestens 4,5 mtr. betragen.
 - i) Die Umzäunung soll mit einer Hecke oder niedrigem Lattenzaun (Jägersaun) Höhe 1 mtr. erfolgen.
 - j) Die Hausabwässer werden nach vorhergehender mechanisch-biologischer Klärung solange noch keine Gesamtkanalisation mit Sammelkläranlage besteht zusammen mit dem Regenwasser durch die gemeindeeigene Kanalisation des Ellerbach zugeführt.

§ 3

Das in den §§ 2, 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 471) vorgeschriebene Verfahren ist durchgeführt. 341

§ 4

Alle Maßnahmen müssen den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen.

§ 5

Der genehmigte Bebauungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Krebeck, den 18.5.1963

Unterzeichnung nach der Hauptsatzung

J. V. Thelmer